Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Lehenbrief oder andere rechtmässige verweisung
dargethan werden mag, daß fürnor in Zuetragung
falles, des Weibes auch geteilt werde, oder daß die
belegnete stücke von einem geschlecht, auf ein andere
durch Kauff, Heurat, verwechslung oder
andere Tite komen, desselben des Weibes ein
weiteres nit mag, auch hinfüro geteilet werden solle,
Da aber Hirzuers oder sonsten, Ob ein Lehen fellig
sein solle, zehenmässige Zusammel oder Irrung ein
falles wurde, daß daß die Frau ausser zehend
nit entsetzt, sonder bis zu desselben ergangenen
verhantnus bey der Possess genadiglich gelassen
werde, Habe wir uns underthenigist zuberuemen,
Gott bitt, E. F. G. wollen des Regimentes und
Lehenrechtens in summa beuchen und außerhalb
solches wüerdeclich zumeldtes, aber Jedoch
dieselbe nit auf die letztere Institution Lehen
Jar zu rauhes Zuestehen, sonder weil wir in
massen die wort der Jurey selbst kaum des,